

Entlastung kann der Familienunterstützende Dienst (Kapitel 4.3) leisten. Mit seinen Mitarbeitern sorgt er dafür, dass die pflegenden Eltern und Angehörigen gelegentlich auch mal freie Zeit haben.

Ein spezielles Krankenhaus

Die Tatsache, dass die meisten Kliniken nicht wirklich für Patienten mit geistiger Behinderung geeignet sind, hat dazu geführt, dass man in Deutschland zumindest in einigen psychiatrischen Krankenhäusern spezielle Stationen eingerichtet hat. Auch Personen, die an Epilepsie erkrankt sind, finden inzwischen spezialisierte Kliniken und fachkundige Ärzte. Wo, das wissen die behandelnden Ärzte vor Ort meistens am besten. Eine große Ausnahme in Deutschland ist aber das Krankenhaus Mara der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Dort kümmert man sich speziell pro Jahr um etwa 1600 akut erkrankte Menschen mit leichten bis schwersten geistigen und körperlichen Mehrfachbehinderungen. Im Zentrum für Behindertenmedizin gibt es eine internistische und eine chirurgische Abteilung. Ärzte und Pflegekräfte verfügen über Spezialwissen und Erfahrung mit behinderungstypischen Krankheitsbildern und Problemen, und hier hat man sogar die Möglichkeit geschaffen, Patienten länger als sonst üblich stationär versorgen und pflegen zu können.



Weitere Informationen finden Eltern und Angehörige unter www.mara.de/zentrum-fuer-behindertenmedizin.html oder über die 24-Stunden-Telefonhotline für Fragen rund um die Behandlung und Pflege von Menschen mit einer Behinderung, Telefon: 05 21 / 772-77136.

5.4 Wenn Pflege nötig wird

Solange es irgendwie geht, wird man versuchen, einen älteren Menschen mit geistiger Behinderung in seiner gewohnten Umgebung zu belassen. Gerade für Senioren mit nachlassendem Gedächtnis ist ein Ortswechsel nicht so einfach. Doch wer zunehmend pflegebedürftig ist, muss natürlich auch entsprechend versorgt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich dann immer wieder die grundsätzliche Frage

nach den unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegekasse. Dabei muss man festhalten, dass Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben. Dabei handelt es sich um eine Fürsorgeleistung, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll. Im Gegensatz dazu ist die Pflegeversicherung eine Leistung der Sozialversicherung. Sie soll die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Pflegebedürftigen erhalten bzw. wiederherstellen.

Eine Verlegung in ein Pflegeheim bedeutet aber für einen Menschen mit geistiger Behinderung, dass er nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr regelmäßig in den Genuss von Leistungen der Eingliederungshilfe kommt. Das ist natürlich nicht wünschenswert, da dann unter anderem die pädagogische Förderung und viele andere Aktionen zur Teilhabe nicht mehr gewährleistet sind. Aus diesem Grund fordern Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass sich die Pflegekassen stärker als bisher beteiligen, wenn es innerhalb der Wohnheime darum geht, die pflegerische Leistung zu erhöhen.

Für pflegende Eltern sieht das wieder ein wenig anders aus. Sie nehmen in erster Linie Krankenkasse und Pflegekasse in Anspruch, wenn sie einen älteren Angehörigen mit geistiger Behinderung zu Hause versorgen. Anspruch hat man in dem Fall auf folgende Leistungen:

Pflegeversicherung

Wurde ein Mensch mit geistiger Behinderung bereits in jüngeren Jahren vom Medizinischen Dienst in eine Pflegestufe eingestuft, sollte man jetzt überprüfen, ob diese Stufe noch angemessen ist. Da ja nur die pflegerischen Aspekte angerechnet werden, kann es sein, dass ein Senior eine höhere Einstufung und damit auch mehr Geld für die Pflege bekommt. Grundsätzlich gibt es in der Pflegeversicherung drei Stufen. Sie beschreiben den jeweiligen Umfang des Pflegebedarfs. Wer erheblich pflegebedürftig ist und einen Hilfebedarf für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung von mindestens 1,5 Stunden hat, bekommt meist Pflegestufe I. Mindestens drei Stunden muss die Versorgung dauern, wenn Pflegestufe II anerkannt wird, und Pflegestufe III betrifft Menschen, die fünf Stunden täglich gepflegt und versorgt werden müssen. Gestaffelt ist dann auch der Betrag, den man erhält. Wer Sachleistungen in Anspruch nimmt, bekommt ebenfalls gestaffelt einen etwas höheren Betrag monatlich, der dazu verwendet werden kann, eine qualifizierte Pflegekraft zu bezahlen.

Wenn man als Angehöriger den Eindruck hat, der Sohn oder die Tochter sei pflegebedürftiger als zuvor, muss ein Antrag beim Medizinischen Dienst auf Höherstufung gestellt werden. Dabei spielt es zunächst einmal keine Rolle, ob der Senior mit geistiger Behinderung bereits in einer Pflegestufe ist. Nach einem Besuch eines Mitarbeiters des Medizinischen Dienstes wird man dann erfahren, ob der Antrag auf die höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) akzeptiert wurde oder nicht.

Bereiten Sie sich auf den Besuch des Medizinischen Dienstes genau vor! Am besten mit einer Art Tagebuch, in dem Sie minutengenau den Pflegeaufwand des Tages festhalten. Was im Einzelnen als pflegerische Tätigkeit anerkannt wird, finden Sie in Leitfäden, die von unterschiedlichen Behindertenverbänden wie der Lebenshilfe oder dem Bundesverband für körper- und mehrfach Behinderte immer wieder aktualisiert und herausgegeben werden. Eine Chance auf Einstufung bzw. Höherstufung hat man nur, wenn täglich eine gewisse Anzahl von Minuten zusammenkommt, in denen man pflegerisch tätig ist.

Auch wer im Wohnheim lebt, hat Anspruch auf Pflegegeld, allerdings wird es pauschal direkt an die Einrichtung entrichtet. Eltern und Angehörige bekommen dieses Pflegegeld aber anteilig für die Zeit ausbezahlt, in der sie den Sohn oder die Tochter mit Behinderung zu Hause pflegen. Dazu muss man von der Einrichtung eine Aufstellung der Tage bekommen, an denen der Bewohner zu Hause war. Diese Aufstellung reicht man dann bei der Pflegekasse ein.

Verhinderungspflege

Pflegepersonen, die mehr als ein Jahr gepflegt haben, das können auch die Mütter sein, haben Anspruch auf Leistungen, wenn sie selbst einmal verhindert sind. Das heißt, die Pflegekasse muss für längstens vier Wochen im Jahr eine Ersatzpflege bezahlen. Die Aufwendungen dafür sind – unabhängig von der Pflegestufe – auf rund 1450€ im Jahr begrenzt. Mit dieser Summe können natürlich auch professionelle Helfer (z. B. eines Familienentlastenden bzw. -unterstützenden Dienstes) bezahlt oder ein Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung finanziert werden.

Kurzzeitpflege

Vor allem für Familien mit Angehörigen mit schwerer Behinderung ist die sogenannte Kurzzeitpflege gedacht. Grundsätzlich aber hat jeder, der in einer Pflegestufe eingruppiert ist, pro Jahr 28 Tage lang Anspruch darauf, in einer anerkannten Kurzzeitpflegeeinrichtung rund um die Uhr versorgt zu werden. Auch hier gilt wieder der Höchstbetrag von rund 1450€ pro Jahr. Leider sind Kurzzeitpflegeplätze gar nicht so einfach zu finden. Eine Liste von entsprechenden Einrichtungen bekommen Sie beim örtlichen Gesundheitsamt, dem Sozialamt, der Lebenshilfe, der Caritas oder der AWO. Auch im Internet sind unter dem Stichwort „Kurzzeitpflege“ Adressen zu finden. Der allererste Schritt muss aber ein Antrag auf Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege bei der Pflegekasse sein, und zwar vor der Inanspruchnahme.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, 1200€ bei eher geringem Betreuungsaufwand und 2400€ bei erhöhtem Betreuungsaufwand einmal jährlich von der Pflegeversicherung zu bekommen, sofern eine Pflegestufe vorliegt. Aber auch wenn keine Pflegestufe zuerkannt wurde, hat man inzwischen anerkannt, dass Menschen mit „eingeschränkter Alltagskompetenz“ – und das trifft für Senioren mit geistiger Behinderung häufig zu – diesen zusätzlichen Betrag von der Pflegekasse bekommen. Diese sogenannte Pflegestufe 0 ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der Angehörige mit geistiger Behinderung körperlich relativ fit ist, also wenig Pflege braucht, aber dennoch dauernd betreut werden muss, weil er zum Beispiel nicht allein zur Toilette gehen kann oder auch häufig wegläuft. Das Geld, das man für diese zusätzliche Betreuungsleistung bekommt, darf allerdings nur für eine Betreuungsperson verwendet werden, die bei einem Pflegedienst oder einer anderen, von der Kasse anerkannten Einrichtung arbeitet und die ihre Leistung dann direkt mit der Pflegekasse abrechnet. Man bekommt also kein Bargeld, das dann an die Freundin oder die Nachbarstochter ausgezahlt wird, die ein paar Stunden zum Aufpassen kommt. In diesem Fall bezieht sich die so genannte „Sachleistung“, die von der Pflegekasse übernommen wird, also ausschließlich auf die „Sache“ der Betreuung.